Wien, Donnerstag, den 16. April 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung.

Von Dr. Karl Hugelmann.

I.

(Schluß.)

Die zum Zwecke der Constituirung des Vaterlandes verheißene Versammlung der Ständevertreter um den Thron ist nie zusammengetreten.

In der Zeit von 10. bis 17. April tagte in Wien wohl ein von dem niederösterreichischen Ständepräsidium einberufener „Centralausschuß" der Stände der einzelnen Provinzen, allein diesem kam schon nach seiner Berufung die Mission nicht zu, in den Gang der Verfassungsgebung als nothwendiges Glied einzugreifen, ganz abgesehen davon, daß gerade die größten Länder (Böhmen, Galizien) in ihm gar nicht vertreten waren. *)

Bezeichnender Weise ist auch in der Mitte des Centralausschusses das Bestreben nicht lebendig geworden, die Provinzialstände, sei es formell oder materiell, zum Ausgangspunkte der neuen Verfassungsentwicklung zu machen.

Wohl war man davon überzeugt, daß die Frage der Reichsconstitution allen anderen vorgehen müsse. Obwohl die Einberufer des Centralausschusses von der Voraussetzung ausgingen, daß die Stände durch das Allerhöchste Rescript nur zu einer Reform der Provinzial- (beziehungsweise Gemeinde-) Verfassung aufgefordert seien, so hatte man schon in den Berathungen des vorbereitenden (niederösterreichischen) Comités den Gedanken an die Reichsconstitution an die Spitze gestellt und kam im Plenum immer wieder zu diesem Ausgangspunkte zurück. Allein ein Zweifel an dem Rechte der Krone, die Verfassung zu octroyiren, trat gar nie zu Tage und die Initiative des Centralausschusses bestand nur darin, einzuwirken, daß eine nicht aus den Provinzialständen, sondern aus der Volkswahl hervorgehende Reichsvertretung durch die selbstständige Entschließung der Krone rasch in's Leben gerufen werde.

*) Die Protokolle des ständischen Centralausschusses sind zwar in Druck gelegt worden, trotzdem ist kaum die Existenz dieser Verhandlungen bekannt. Die Bewegung des Jahres 1848 war so rasch vorgeschritten, daß man die Thätigkeit der vereinigten Ständeversammlung ignorirte, als sie im Tagen begriffen war, und um so mehr ist ihre Thätigkeit später der Vergessenheit anheimgefallen. Es liegen im Drucke vor die Protokolle vom 10., 12., 14., 15., 16., 17. April (8, 9, 9, 9, 10, 8 Seiten Folio) nnd das Referat über die Constitutionsfrage (10 Seiten Folio). Den Vorsitz führte in sämmtlichen Sitzungen der niederösterreichische Landmarschall, Ständemitglieder waren anwesend aus Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Mähren, Schlesien, Kärnten, Krain, Tirol (in der 5. Sitzung überdies ein Mitglied aus Triest).

Die erste Sitzung des Plenums schloß, ohne in die Frage der Provinzialstände-Reform einzugehen, bezeichnender Weise mit dem Beschlusse, zunächst das Referat über die Reichsconstitution in Druck zu legen und zu behandeln und, was für die Auffassung der Ständemitglieder das Bedeutsamste ist, mittlerweile das Ministerium durch den Vorsitzenden um die Mittheilung der Grundzüge der Constitution zu ersuchen. Und als die zweite Sitzung mit der Mittheilung eröffnet wurde, daß die Reichsstände nach der bestimmten Erklärung des Ministers des Innern als constituirte und nicht als constituirende berufen werden sollten, erklärte der Referent, daß diese Frage hiemit entschieden, und zwar zum Danke Aller entschieden sei. In dem denkwürdigen Referate über die Reichsverfassung, welches hiernach zur Verhandlung kam, wurde vor Allem dieses Thema in der nachdruckvollsten Weise variirt und dann jeder Gedanke daran zurückgewiesen, die Reichsvertretung an die bestehenden oder an reformirte Stände anzuknüpfen. Der in dem Patente vom 15. März angedeutete Weg sei von der Regierung aus „wahrer Staatsweisheit" aufgegeben worden. *)

*) Wir halten den Standpunkt des Centralausschusses in der Frage der Competenz und des modus procedendi bei der Verfassunggebung für so wichtig, daß wir uns es nicht versagen können, die entscheidenden Punkte des Referates im Anschlusse an den Wortlaut wiederzugeben: „Die Gemeindeordnungen für Stadt und Land — die Provinzialverfassungen," so heißt es dort, „stehen beide in organischem und deshalb untrennbarem Zusammenhange mit der Constitution des Reiches." „Der leitende Gedanke für die Reform der Provinzialstände und die Verbesserung der Gemeindeverfassung kann nur durch die Constitution des Reiches gegeben werden." „Die Berufung des österreichischen Parlamentes wird durch die Ereignisse zuerst und gebieterisch gefordert." „Nur das Parlament, als gesetzlicher Ausdruck der Volksmeinung, kann uns befreien vor der drohenden Gefahr von Clubsverhandlungen; die großartige und gewaltige Vereinigung durch das Parlament wird allein im Stande sein, die zerfahrenden Tendenzen der einzelnen Provinzen siegreich zu bekämpfen." „Nach der Versammlung der Reichsstände rufen die begeisterten Fortschrittsmänner ebenso wie die besonnenen Conservativen." „Es ist nicht mehr Zeit, um auf dem Wege organischer Entwicklung von der Gemeindeordnung zu den Provinzialständen und von da zu dem Parlamente aufzusteigen; wie Minerva gerüstet aus dem Haupte Jupiters sprang, so muß die Constitution in's Leben treten." „Müssig ist es, zu bedauern, daß die Vergangenheit versäumt hat, die Grundfesten zu legen, und der größte politische Fehler wäre es, in einer Zeit, wo die Monarchie der Republik gegenüber steht, auf ständischen Grundlagen langsam fortzubauen." „Unter Constitution versteht die ganze Welt eine Volksvertretung. Unsere Nachbarn ringsum stellen die Vertretung auf die breiteste Basis und führen Urwahlen ein. In den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen wird ein solches Wahlsystem für das deutsche Parlament wohl in Kurzem eingeführt werden. Unter solchen Umständen wäre

Wenn der ständische Centralausschuß nun doch an den Entwurf des Grundrißes einer Reichsverfassung schritt, ehe er die Reform der Provinzial- und Communalverfassung in Berathung zog, so hatte er sich von vorneherein blos zum Berathungsorgane der Regierung gemacht, und es ist fraglich, ob er mehr Anregungen gab oder empfing.

Allein immerhin kann die Thatsache nicht ignorirt werden, daß ein Comité des Centralausschusses zu Conferenzen im Ministerium über die Constitutionsfrage beigezogen wurde*); die Berathungen des Centralausschusses gehören daher formell zur Geschichte der Aprilverfassung und damit in den allgemeinsten Umrissen auch in den Rahmen dieser Darstellung, ganz abgesehen davon, daß diesen Berathungen schon insoweit eine unläugbare Bedeutung zukommt, als hier die Quintessenz alles dessen zu Tage treten mußte, was die ständische Bewegung in den einzelnen Ländern im Vormärz an politischen Gedanken gezeitigt hatte. Es wird, wenn wir dieser Phase der Vorgeschichte unserer Verfassung gedenken, eine in der geschichtlichen Darstellung des Jahres 1848 bisher fast ganz ignorirte Entwicklung beleuchtet werden, und dies rechtfertigt wohl ein näheres Eingehen.

Was die Gestaltung der Reichsvertretung selbst betrifft, so wurden in dem Centralausschusse folgende große Gesichtspunkte aufgestellt.

Die zum deutschen Bunde gehörigen erbländischen Provinzen bildeten den untheilbaren Kern der österreichischen Monarchie, diese könnten und sollten in einem gemeinsamen Parlamente vertreten werden Ungarn mit seinen Nebenländern und Siebenbürgen, welche schon früher eine constitutionelle Regierungsform besaßen, hätten zwischen sich und den erbländischen Provinzen eine Scheidewand aufgebaut, welche erst dann fallen könnte, wenn sie selbst das Bedürfniß eines innigen Anschlusses fühlen würden. Wohl sei der politische Grund der Separation dieser Länder mit Ertheilung der Constitution für die bisher absolut regierten Provinzen weggefallen und die materiellen Interessen verbänden alle Donauländer, aber trotzdem müßten die ungarischen Länder von dem gemeinsamen Parlamente wenigstens in der ersten Entwicklung ausgeschieden werden Lombardo-Venedig und Galizien endlich wären für immer auszuscheiden Die Lombardie und Venedig könnten fortan nur ein eigenes Königreich bilden, welches sich naturgemäß dem großen Staatenbunde Italiens anschließen müßte, wenn auch Oesterreichs Kaiser die eiserne Krone trüge. Desgleichen wäre Galizien, allerdings mit Ausschluß der Herzogthümer von Auschwitz und Zator, als abgesondertes Königreich, wie Ungarn, zu constituiren, welches nur durch das gemeinschaftliche Oberhaupt mit den anderen Theilen Oesterreichs verbunden sein sollte. Nur Dalmatien, welches keinem der drei großen Theile Oesterreichs bisher angehörte, sollte sich den deutschen Bundesländern anschließen.

Dieser Standpunkt des Referats stieß auch, was Ungarn und Lombardo-Venedig betraf, auf keinen Widerspruch inmitten des Plenums; die Logik der historischen Thatsachen machte hier einen Zweifel nicht leicht möglich. Nur rücksichtlich Galiziens, wo die Trennung erst geschaffen werden sollte, war eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, die Frage blieb vorläufig in suspenso.

Innerhalb dieser geographischen Grenzen wurde die Reichsvertretung folgendermaßen construirt.

Die Reichsstände bestehen aus zwei Kammern.

Die erste Kammer basirt zunächst auf dem großen Grundbesitze. Zu diesem Behufe wird nach der Höhe der directen Steuer zwischen den Gutsbesitzern eine gesetzliche Schranke gezogen, und zwar nach einem von Provinz zu Provinz verschiedenen Census. Statt der drei oberen Stände (Prälaten, Herren, Ritter) entsteht daher nur einer und die Mitglieder dieses ersten Standes in jeder Provinz wählen die Abgeordneten zu der ersten Kammer, deren Zahl sich auf die einzelnen Provinzen nach der Größe und dem Ertrage des productiven Bodens vertheilt und im Ganzen 200 beträgt Neben diesen gewählten Mitgliedern hat die erste Kammer aber auch einige Virilstimmen (die Söhne des Kaisers, den Thronfolger und seine Söhne) und schließlich bis zu 50 von dem Monarchen aus der Mitte der Wähler ernannte Mitglieder zu umfassen.

Die zweite Kammer wird auf der Volkszahl und der Wahl der Gemeinden aufgebaut. Auf etwa 30.000 Einwohner wird 1 Vertreter, somit im Ganzen deren 400 angenommen; nur die Städte mit 30.000 oder mehr Einwohnern sollen eigene Wahlbezirke bilden, die geringeren hingegen mit der Umgebung zusammengefaßt werden. „Bei Volksvertretung," so heißt es dort, „hört der Unterschied der Stände auf; es kann daher consequent von einer Scheidung der städtischen Bevölkerung von der ländlichen im Allgemeinen keine Rede mehr sein."

Dem entsprechend sind die Grenzen des Wahlrechtes auch sehr weit gezogen. Außer den allgemeinen Erfordernissen der Staatsbürgerschaft, des Alters, der vollen Rechtsfähigkeit und der Ansässigkeit seit einem Jahre wird nur die Entrichtung irgend einer directen Steuer oder ein Einkommen von 200 fl. und auch das nicht immer erfordert. Das Referat erkennt es selbst an, daß von da nur noch ein Schritt zum allgemeinen Stimmrechte sei, und daß auch dieser gethan werden müsse, wenn die Wahlen zum deutschen Parlamente ohne Census stattfinden sollten Im Anfange des politischen Lebens empfehle sich dieser Schritt aber nicht und aus diesem Grunde sei es auch nöthig, vorerst indirecte Wahlen einzuführen.

Schriftlichkeit der Wahl, Mandatsdauer von 6 Jahren, Beginn des activen Wahlrechtes mit 24, des passiven mit 30 Jahren für beide Kammern, Diätenlosigkeit für die erste, Diätenbezug für die zweite Kammer sind die Grundsätze, welche das Bild vervollständigen. Die Reichsstände sollten das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen und zu den Verträgen mit fremden Mächten, das Recht der Steuerbewilligung und Ministeranklage haben.

Der Gedanke einer Reichsvertretung, allerdings in enger geographischer Umgrenzung, hatte somit hier, in den Verhandlungen des ständischen Centralausschusses, zum ersten Male greifbare Formen angenommen. Der Krone war die Aufgabe zugedacht, den hier ausgesprochenen Gedanken Verwirklichung zu schaffen. Es kam nun Alles darauf an, ob es der Regierung gelingen sollte, die ihr zugemuthete Mission zu bewältigen, nämlich Herr der Bewegung zu bleiben und die „Constitution des Vaterlandes" durch eigene That in's Leben zu rufen.

Wenn diese Aufgabe überhaupt löslich war, so ist es klar, daß sie nur durch rasches, energisches Handeln vollführt werden konnte. Sollte die Octroyirung der Verfassung die gewünschte Lösung bedeuten, so mußte sie erfolgen, ehe die verschiedenen, dunkel gährenden Sonderwünsche Zeit zur Krystallisirung fanden.

Am 17. März war das verantwortliche Ministerium geschaffen worden. Die erste große legislatorische Schöpfung desselben war aber nicht die Verfassung, sondern, der Chronologie der Märzverheißungen entsprechend, das Preßgesetz (vom 1. April), und das Schicksal, welches dieses erfuhr, zeigte deutlich, daß die Regierung schon in diesen Tagen die Situation nicht mehr beherrschte. Auf diese erschütterte Regierung drangen nun die diametralsten Begehren ein, deren nothgedrungene Erledigung der Verfassunggebung natürlich präjudiciren mußte.

Hieher gehören in erster Linie die böhmischen Forderungen.

Die Erledigung der Wenzelsbadadresse war durch ein kaiserliches Cabinetsschreiben vom 23. März an den Minister des Innern erfolgt. Schon hier finden sich neben der für die Verfassungsfrage im Ganzen bedeutsamen Anerkennung der Landesordnung der Widersprüche mancherlei gegen den Grundsatz einer einheitlichen Legislative; so wird ein neues

es nicht mehr Kühnheit, sondern Frevel, unter dem Namen einer Constitution eine reformirte ständische Vertretung zu beschließen." „Von den alten Institutionen können nur Bruchstücke noch benützt, im Ganzen aber muß ein neuer Organismus in's Leben gerufen werden. Die Constitutionsfrage ist daher die erste und oberste." „Nach dem kaiserlichen Patente vom 15. März ist es nicht ganz klar, ob die Reichsstände als constituirende Versammlung zur Vereinbarung über die Verfassung oder als constituirte Versammlung nach verliehener Verfassung berufen werden sollen. Die Meinung, daß sie constituirende Reichsstände sein werden, herrscht vor. Aber auch in diesem Falle müßte über die erweiterte Vertretung des Bürgerstandes, über die Zuziehung des Bauernstandes zur Vertretung im Wege der Ordonnanz entschieden, ein Theil der Constitution schon jetzt gegeben werden. Oder sollte es den Ständen jeder einzelnen Provinz überlassen sein, die Vertretung von Bürgern und Bauern zu organisiren? Es wäre des Zeitverlustes und der Verwirrung kein Ende. Wenn aber schon ein Theil der Verfassung, und in unseren Tagen gewiß der wichtigste, vorausgegeben werden muß; wenn die volle Berechtigung des Monarchen die im Allgemeinen verheißene Constitution in den Hauptbestimmungen festzusetzen, staatsrechtlich von Niemandem angefochten werden kann, warum nicht gleich das Werk vollenden, warum in solcher Zeit erst eine, trotz aller Erweiterungen und Verbesserungen der Provinzialstände ungenügende Versammlung berufen, welche damit anfangen müßte, eine zeitgemäße Constitution zu berathen?" „Ein Parlament, welches als wahre Vertretung des Volkes angesehen wird, ist der einzige Anker der Ordnung. Die Bitte aller Vaterlandsfreunde muß deshalb dahin gehen, daß vor Berufung der Reichsstände die Constitution verliehen und nach ihren Bestimmungen das Parlament gewählt werde."

*) Diese Comitéberathung fand am 13. April statt; zu derselben wurde für jedes in dem Centralausschusse vertretene Land ein Mitglied delegirt.

Recrutirungsgesetz der Vorlage an die Stände, die Gerichtsorganisation der Vorlage an die Abgeordneten aller Provinzialstände vorbehalten.

All dies wurde aber bald noch überboten.

Am 29. März wurden die böhmischen Forderungen in einer zweiten Adresse erneuert, u. z. in weiter reichender Form; sie verlangten jetzt von dem Könige von Böhmen die Vereinigung aller Länder der böhmischen Krone kraft seiner Machtvollkommenheit, die Berufung einer gesetzgebenden und steuerbewilligenden Volksvertretung für dieselben auf breitester Basis, verantwortliche Minister und Centralbehörden in Prag. Als Erledigung dieser zweiten Adresse ist zu verzeichnen das Cabinetsschreiben vom 8. April, die in Böhmen viel berufene „Charte" von 1848. Von dem reichen Inhalte an Concessionen, den dieses Cabinetsschreiben enthält, lassen wir hier natürlich alle jene außer Betracht, welche auf das Verfassungsrecht des Gesammtstaates keinen Bezug hatten. Wir sehen daher ab von der verheißenen Umwandlung des böhmischen Landtages in eine Volksvertretung auf breitester Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, sowie von den in Aussicht gestellten Verwaltungsreformen. Entscheidend ist nur das Eingehen auf die autonomistischen Wünsche, welches in der Gegenüberstellung von Landtag und Reichstag hervortritt. Durch das Cabinetsschreiben selbst wurde die Aufhebung der Patrimonialgerichte, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, die Aufhebung des Unterthansverhältnisses, die bürgerliche Stellung der Juden, die Gemeindeverfassung als ein Gegenstand landtäglicher Competenz bezeichnet; von der Wirksamkeit einer Centralvertretung war nur insoferne die Rede, als dem nächsten Reichstage die definitive Schlußfassung über ein neues Preßgesetz vorbehalten und die Vereinigung von Böhmen, Mähren und Schlesien als Gegenstand der Verhandlung auf demselben bezeichnet wurde. Und, was vielleicht das Wichtigste ist, die Errichtung verantwortlicher Centralbehörden für das Königreich Böhmen mit dem Sitze in Prag wurde sofort bewilligt.

Diese böhmische Charte ward allerdings nur wenig praktisch, der demokratische Landtag ist, obwohl die Wahlen zum Theile vollzogen waren, in Folge der Ereignisse nicht zusammengetreten, die verantwortlichen Centralbehörden sind nicht in's Leben gerufen worden, allein für die Verfassungsfrage war jedenfalls ein folgenschweres Präjudiz geschaffen.

Von durchgreifender Bedeutung für den Gang der Verfassungsgebung mußte es aber vollends sein, daß am 11. April die berührten „Achtundvierziger-Gesetze" Ungarns sanctionirt wurden, welche nicht eine bloße Anweisung auf die Zukunft waren, sondern als das neue Staatsrecht der Länder der Stephanskrone sofort in Wirksamkeit traten. Der 3., 4. und 7. Gesetzartikel sind es vor allen anderen, welche von der tiefgehendsten Wirkung auf die übrigen Länder waren; mit der Bildung des selbstständigen, verantwortlichen ungarischen Ministeriums, mit der Uebertragung der Vollzugsgewalt an den Palatin für den Fall der Abwesenheit des Königs war für Ungarn die Trennung von fast jedem staatlichen Verbande mit den übrigen Ländern eine vollendete Thatsache.

Zweifellos war nunmehr, daß jeder Versuch der „Constitution des Vaterlandes", welcher mit der sanctionirten ungarischen Verfassung in Einklang stehen wollte, auf die nicht ungarischen Länder beschränkt werden mußte, und es stand dahin, wie eine Gesammtvertretung dieser Länder im Hinblicke auf das Cabinetsschreiben vom 8. April gleichmäßig auf Böhmen und auf die nichtböhmischen Länder ausgedehnt werden konnte.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Gewerbsleute sind berechtigt, die zur Verfertigung ihrer Gewerbsproducte erforderlichen Artikel wo immer her zu beziehen und in beliebiger Quantität vorräthig zu halten.

Johann F., Kaufmann in N., hat sich bei der Bezirkshauptmannschaft G. beschwert, daß der Schneider Mathias B. in N. die in seinem Gewerbsbetriebe gewöhnlich in Verwendung kommenden sogenannten Zugehörartikel, Knöpfe, Zwirn, Futter ꝛc., selbst am Lager und auch bei den Störarbeiten (Arbeiten im Hause der Besteller) mit sich führt. Da Mathias B. nach der Ansicht des F. hiezu nicht berechtigt ist, bat dieser um die Einstellung des Geschäftsbetriebes.

Die Bezirkshauptmannschaft hat unter dem 14. August 1884 den Johann F. verständigt, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 37 der Gewerbegesetz-Novelle dem Schneider B. nicht untersagt werden könne, die in seinem Geschäftsbetriebe gewöhnlich vorkommenden Zugehörartikel am Standorte seines Geschäftsbetriebes und bei Verrichtung von sogenannten Störarbeiten am Lager zu führen.

Die Statthalterei hat über Recurs des Johann F. diese Entscheidung aus gleichen Gründen unter dem 13. September 1884, Z. 17.057, bestätigt.

Dagegen recurrirte Johann F. an das Ministerium des Innern, behauptend, daß der § 37 auf diesen Gegenstand nicht passe, nachdem auf dem Lande ein anderes Verhältniß obwalte, als in der Stadt, daß der Schneider nur einen kleinen Theil des Jahres in seiner Werkstätte arbeite, zumeist aber auf Störarbeit ausgehe; wenn er nun das Zugehör mitführe, so werde dem Kaufmanne die Kundschaft entzogen und er daher in seinem Gewerbe beeinträchtigt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unter dem 31. December 1884, Z. 18.532, folgende Entscheidung gefällt:

Das Ministerium findet dem Recurse des Johann F. keine Folge zu geben, „weil die Gewerbegesetzgebung keine Bestimmung enthält, welche den Gewerbsleuten verwehren würde, die zur Fertigstellung der ihnen nach ihrem Gewerbsbefugnisse zur Herstellung gebührenden Gegenstände erforderlichen Artikel wo immer her zu beziehen und in beliebiger Quantität vorräthig zu halten." Z.

Anmerkung der Redaction. Es dürfte sich verlohnen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht schon aus der Natur der Gewerbsrechte allein rechtfertigen ließe, den Gewerbetreibenden das Vorräthighalten der zur Ausführung der ihnen zustehenden gewerblichen Verrichtungen nöthigen Artikel zu gestatten; denn es würde ja eine Schmälerung des ihnen gesetzlich zugestandenen Befugnisses involviren, wenn man denselben verwehrte, selbstverständlich nur zum Zwecke der Verfertigung ihrer Gewerbsproducte, diejenigen Gegenstände zu führen, ohne welche ihnen die vollständige Ausführung dieser gewerblichen Verrichtungen überhaupt nicht möglich ist. r—

Wenn die Gemeindeinsassen Besitzrechte auf eine Weide erwerben und in diesen Besitzrechten gestört werden, so sind nur die die Besitzrechte ausübenden Insassen und nicht die Gemeindevertretung zur Besitzstörungsklage berechtigt.

Die Gemeinde T., vertreten durch den Gemeindevorsteher Anton S., den ersten Gemeinderath Karl C. und den zweiten Gemeinderath Wenzel U., begehrte mit der Klage de pra s. 8. Juli 1882, Z. 6758, wider Friedrich Z. und Wenzel W., Ersterer Oberförster, Letzterer Wirthschaftsverwalter des Grafen N., das Erkenntniß: Friedrich Z. und Wenzel W. haben dadurch, daß sie an einigen Stellen der Viehtrift Nr. p. 668 und 669 bei T. kreisrunde Stellen von circa 50 Centimeter im Durchmesser und in denselben kreisförmige Gruben ausgraben ließen, die Gemeinde T. in dem Besitze des Weiderechtes an diesen Triftweiden gestört und sind zur ungetheilten Hand schuldig, binnen 14 Tagen den vorigen Stand herzustellen und sich jeder weiteren Störung zu enthalten.

Das k. k. Bezirksgericht hat die Klage mit Endbescheid vom 19. Juni 1883, Z. 5297, abgewiesen, weil der Gemeinde die Berechtigung zur Klage abgeht, da sie als Gemeinde von der Gesammtheit der Gemeindemitglieder verschieden ist und nur die einzelnen Gemeindeglieder, nicht aber die Gemeinde als solche ein Weiderecht dadurch erworben haben, daß sie ihr Vieh auf den in Rede stehenden Hutweiden weiden ließen; die Gemeinde selbst als solche besitzt gar kein Vieh. Es ist auch nicht erwiesen, daß die Gemeinde T. durch ihre legale Vertretung je den Willen an den Tag gelegt habe, das Weiderecht zu erwerben und es ist nicht erwiesen, daß der Gemeindevorsteher dem Gemeindehirten den Auftrag gegeben habe, das Vieh auf diesen Hutweiden zu weiden.

Ueber Recurs der Klägerin hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Verordnung vom 14. August 1883, Z. 22.870, den angefochtenen Endbescheid abgeändert und nach dem Klagebegehren erkannt.

Denn durch die wesentlich übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Joseph F., Andreas H., Stephan M. und Joseph B. ist gemäß § 137 a. G. O. dargethan, daß bisher von Seite der Gemeinde T. als solcher und von den diese Gemeinde bildenden Insassen durch den Gemeindehirt die Weide des Viehes überhaupt und des Gemeindestieres insbesondere frei und ungestört auf den sogenannten Viehtriften Parz. Nr. 668 und 669 bei T. ausgeübt wurde, und durch die Zeugenaussage des Anton V. und Johann H. ist weiter in gleicher Art erwiesen, daß auf diesen beiden Hutweiden Friedrich Z. beim Vermessen dieser Grundstücke zur

Zeit der Heumahd im Jahre 1882 im Beisein des Wenzel W. runde durch Kreuze bezeichnete Figuren ausgraben ließ, wobei sich Wenzel W. laut der Angabe des Anton V. äußerte, er werde aus dieser Viehtrift ein Feld machen und nachdem bei dem gerichtlichen Augenscheine am 14. Juli 1882 constatirt wurde, daß derartig innerlich durch Kreuze gekennzeichnete Kreise im Rasengrunde auf Parz. Nr. 668 im Ganzen drei und auf Parz. Nr. 669 wieder zwei solche Abgrabungen im Durchmesser von circa 50 Centimeter sich befanden und daß die Breite der Kreuze und der Kreiseinfassung durchschnittlich zwei Centimeter betrug, so ist im Sinne der §§ 2 und 5 der kais. Vdg. vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, nach §§ 337 und 339 a. b. G. B. der factische Besitz an klägerischer Seite und die durch die Geklagten erfolgte Störung dieses bisherigen Besitzes außer Zweifel gestellt, daher die Klage begründet erscheint und derselben durch das Erkenntniß auf Schutz und Wiederherstellung des früheren Zustandes stattgegeben werden muß, resp. daß an Stelle des abweislichen erstrichterlichen Endbescheides die Entscheidung gemäß dem Klagsbegehren erfolgt.

Ueber den Revisionsrecurs der Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 7. November 1883, Z. 12.769, unter Abänderung des obergerichtlichen Erkenntnisses den Endbescheid der ersten Instanz wiederherzustellen befunden.

Die Gemeinde kann den Besitz des Weiderechtes nur durch die in Folge eines Beschlusses ihrer gesetzlichen Vertretung erfolgte Besitzausübung, nicht aber durch einzelne Besitzacte der Gemeindemitglieder erwerben. Durch die Aussagen der gehörten Zeugen ist es nun sichergestellt, daß die Gemeinde T. als solche gar kein Vieh besaß und mithin auch kein Weiderecht ausüben konnte, daß der sogenannte Gemeindestier Eigenthum des Hirten sei, daß dieser Hirt nicht in Diensten der Gemeinde stehe, sondern von den Gemeindeinsassen, welche zugleich Vieh halten, nach Maßgabe ihres Vermögens und Viehstandes entlohnt werde, während jene, die kein Vieh besitzen, auch nichts zahlen, und daß dieser Hirt das Vieh der betreffenden Gemeindeinsassen auf den in Rede stehenden Grundstücken Nr. 668 und 669 ohne einen dahin zielenden Auftrag des Gemeindevorstehers geweidet habe.

Wenn also ein factischer Besitz des Weiderechtes im vorliegenden Falle behauptet wird, so hat ihn nicht die klagende Gemeinde als solche, sondern es haben ihn die einzelnen Gemeindeinsassen, die zugleich Vieh besitzen, erworben und nur diese, nicht aber der Gemeindevorsteher in Vertretung der Gemeinde könnten wegen Besitzstörung klagen.

Es muß also in Abänderung des obergerichtlichen Erkenntnisses die klagende Gemeinde wegen Mangels der Berechtigung zur Klage abgewiesen werden. Ger.-H.

Literatur.

Das in Oesterreich geltende Vereins- und Versammlungsgesetz. Erläutert von Jur. Dr. S. Freund. Wien 1885.

Verwaltungsrechtliche Gesetze werden bei uns in Oesterreich so selten einer wissenschaftlichen Bearbeitung oder auch nur einer Commentirung unterzogen, daß es sich wohl verlohnt, jede einzelne dieser sporadischen Erscheinungen des Eingehenderen zu betrachten. Ueber Compendien, Erläuterungen eines Gesetzes durch nachfolgende Normalerlässe und Specialerkenntnisse kommen unsere verwaltungsrechtlichen Handbücher fast nie hinaus, so daß man einen ernstgemeinten Versuch, ein diesbezügliches Specialgesetz eingehend zu commentiren und zu interpretiren, immerhin freudig begrüßen muß.

Die vorliegende, im Selbstverlage des Verfassers erschienene Schrift — eine Brochure von 110 Seiten in Kleinformat — stellt sich die Aufgabe, „die tiefempfundenen Lücken des österreichischen Vereins- und Versammlungsgesetzes auszufüllen, über wichtige in diesem Gesetze offen gebliebene Fragen Klarheit zu verbreiten und sowohl den Verwaltungsbeamten, als Vereinen ein Leitfaden zu sein."

Durch diesen Hinweis auf den vornehmlich praktischen Zweck, den das Buch haben soll und der demselben auch thatsächlich zukommt, hat der Verfasser wohl selbst den Mangel einer tieferen wissenschaftlichen Behandlung der vorkommenden Fragen entschuldigen wollen.

Nach einem kurzen Anlaufe, den „Vereinsbegriff" zu construiren und die „Subjecte des Vereinsrechtes" festzustellen, geht die Schrift in eine Commentirung der einzelnen Vereinsgesetze und des Versammlungsgesetzes über und erläutert dieselben in ganz verständlicher Weise, vielfach schwebende Fragen aufklärend, wobei wir als besonders gelungen die Partien über § 4, 14, 18, 24 und 29 des Vereinsgesetzes hervorheben.

Im Einzelnen betrachtet, kommt die Schrift aber zu manchen überraschenden Resultaten, überraschend durch ihren offenbaren Widerspruch mit dem Gesetze und durch die apodiktische, jedes Beweises ermangelnde Form ihrer Aufstellung. So behauptet Verfasser ad § 4 des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 (Inhalt der Statuten), „daß die Frage, ob über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus die Statuten eine Erweiterung erfahren können, von vorneherein zu verneinen ist." Man sucht erstaunt im Gesetzestexte nach einem Anhaltspunkte für diese Behauptung und findet im § 4 nur die Worte: „Die beabsichtigte Bildung eines . . . Vereines ist . . . schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen. Aus den Statuten muß zu entnehmen sein: a) der Zweck des Vereines 2c. 2c." Daraus läßt sich doch nur folgern, daß der hier verlangte Statuteninhalt ein nothwendiger, nicht aber, daß er auch ein ausschließlicher sei.

Auf Seite 31 heißt es ganz allgemein, daß die Landesstelle „selbstverständlich (!) statutenwidrige Vorgänge nicht dulden kann" — eine Bemerkung, die zwar ein verwaltungsgerichtliches Erkenntniß aus dem Jahre 1881 zur Seite hat, die aber mit dem Ministerialerlasse vom 20. December 1869, Z. 18.377, im Widerspruche steht, zufolge dessen „die politischen Behörden bei Vereinsversammlungen nur die staatspolizeilichen Interessen zu wahren, daher nur solchen Vereinsbeschlüssen entgegen zu treten haben, welche gegen die §§ 20 und 24 des Vereinsgesetzes streiten; das Uebrige aber, wie die Prüfung der Geldgebahrung oder der Statutenmäßigkeit der gefaßten Beschlüsse und andere die Privatrechtssphäre betreffenden Angelegenheiten den Privatparteien zu überlassen haben."

Bei solcher Sachlage sollte man wohl eine etwas weiter gehende Begründung als durch die Worte „selbstverständlich" u. A. erwarten.

Desgleichen wäre im Ganzen eine eingehendere Berücksichtigung der Judicate des Verwaltungs- und Reichsgerichtes — zwei Reichsgerichtserkenntnisse werden allerdings citirt — erwünscht gewesen; geradezu bedauerlich ist, wenigstens für Niederösterreich, daß der tiefgehende Einfluß des Ausnahmsgesetzes gar nicht interpretatorisch berücksichtigt wurde, zumal in der Abhandlung über das Versammlungsrecht.

Trotz dieser mannigfaltigen Mängel ist das Büchlein als Wegweiser für Vereine und Beamte, wenn auch nicht unbedingt zuverlässig, doch sehr gut zu brauchen, da man über die häufigst vorkommenden Zweifel immerhin Auskünfte findet. Dr. C. Br.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

X. Stück. Ausgeg. am 15. Mai. — Nr. 15. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Mai 1884, Z. 8235, an das Rectorat der k. k. technischen Hochschule in Graz, betreffend die Verpflichtung der Betheiligung der Professoren dieser Hochschule an den Sitzungen des Professoren-Collegiums.

XI. Stück. Ausgeg. am 1. Juni. – Nr. 16. Abdruck von Nr. 60 R. G. Bl. — Nr. 17. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. April 1884, Z. 5405, betreffend die Ausstellung von Zeugniß-Duplicaten an den gewerblichen Lehranstalten. — Nr. 18. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Mai 1884, Z. 5250, durch welche einzelne Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 29. Jänner 1881, Z. 20.485 ex 1880, betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen; dann der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 14. Mai 1870, Z. 4036, betreffend die Prüfung der Candidaten für das Lehramt der Handelswissenschaften abgeändert werden. — Nr. 19. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Mai 1884, Z. 9406, betreffend die Ausstellung von Zeugnissen an den gewerblichen Fachschulen und an den Werkmeisterschulen. — Nr. 20. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Mai 1884, Z. 5972, betreffend die Regelung der fachmännischen Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen. — Nr. 21. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1884, Z. 10.128, an sämmtliche k. k. Landes-Schulbehörden, betreffend mehrere Abänderungen des Lehrplanes der Gymnasien und die Hinausgabe von Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien. — Nr. 22. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Mai 1884, Z. 8503, an den k. k. Landesschulrath für Oberösterreich, betreffend die Rücksichtnahme auf den Schulbesuch und den Fortgang der Kinder bei Gewährung von Schulbesuchserleichterungen. — Nr. 23. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1884, Z. 10.210, betreffend die Veröffentlichung eines

neuen Verzeichnisses der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen und in den Bürgerschulen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel.

XII. Stück. Ausgeg. am 15. Juni. — Nr. 24. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Mai 1884, Z. 12.038, an die Statthalter für Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Steiermark, Tirol und den Landespräsidenten der Bukowina, betreffend die Modalitäten, unter welchen die Candidaten der Doctorswürde, sowie die im Prüfungsstadium befindlichen Candidaten des Lehramtes an Mittelschulen zum Entlehnen von Büchern aus Universitätsbibliotheken berechtigt sind. — Nr. 25. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1884, Z. 8019, betreffend die Aufnahmsprüfungen für die erste Classe der Mittelschulen.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 1. Ausgeg. am 10. Jänner. — Verordnung des k. k. Handelsministers vom 28. December 1883, betreffend die Eintragung der capitalisirten Zinsen in die Einlagebüchel des k. k. Postsparcassenamtes. H. M. Z. 2088. — Auflassung des Postamtes Pösendorf und Verlegung der Poststation von Pösendorf nach Weizelburg. H. M. Z. 32.378. 13. November. — Errichtung eines Postamtes in Jawiszowice Bahnhof. H. M. Z. 46.619. 31. December. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphen-Stationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 45.479. 24. December. — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 45.399. 29. December.

Nr. 2. Ausgeg. am 14. Jänner. Aenderungen im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 46.868. 28. December. — Aenderung im Fahrpost-Tarife „Schweiz". H. M. Z. 95. 2. Jänner. — Vertheilung des Nachtrages Nr. 20 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 46.287. 29. December.

Nr. 3. Ausgeg. am 19. Jänner. — Verbot der Zeitschrift „Interessul General". H. M. Z. 1897. 17. Jänner. — Zahl der Zolldeclarationen für Postpackete nach Tunis und Tripolis. H. M. Z. 47.527 ex 1883. 6. Jänner. — Festsetzung des Posttrittgeldes im königl. ungarischen Postgebiete vom 1. Jänner 1884 an. H. M. Z. 529. 8. Jänner. — Errichtung eines Postamtes in Salona. H. M. Z. 46.661 ex 1883. 14. Jänner.

Nr. 4. Ausgeg. am 24. Jänner. Gebührenfreie Behandlung der den Postdienst betreffenden Telegramme, sowie der mit Post versendeten Telegraphen-Materialien. H. M. Z. 47.533 ex 1883. 17. Jänner. — Portofreiheit der k. k. Ministerial-Commission für die Verwaltung der Dniester und Tarnów-Leluchówer Staatsbahn, der Erzherzog Albrecht-Bahn und der Mährischen Grenzbahn. H. M. Z. 1205. 15. Jänner. — Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im Verkehre mit Brasilien. H. M. Z. 991. 13. Jänner.

Nr. 5. Ausgeg. am 1 Februar. — Errichtung von Aerarial-Postämtern im neuen Reichsrathsgebäude und im neuen Rathhause in Wien. H. M. Z. 42.446 ex 1883. 19. Jänner. — Behandlung der behufs Einziehung der Portobeträge an den Aufgabeort zurückgehenden Frankozettel. H. M. Z. 634. 17. Jänner. — Einschärfung der Bestimmungen über die Werthangabe in den Zolldeclarationen zu den Colis postaux und den gewöhnlichen Fahrpostsendungen nach den Niederlanden. H. M. Z. 2159. 23. Jänner. — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 2280. 22. Jänner.

Nr. 6. Ausgeg. am 10. Februar. — Verbot der Zeitschriften „Natiunea" und „Impartialul". H. M. Z. 3731. 1. Februar. — Ermächtigung des italienischen Postamtes in Castellamare Adriatico zum Austausche von Werthbriefen. H. M. Z. 2691. 24. Jänner. — Verzeichniß von weiteren Sammelstellen des k. k. Postsparcassenamtes. H. M. Z. 270. 28. Jänner. — Hinausgabe eines neuen Fahrpost-Tarifes „Spanien". H. M. Z. 1420. 22. Jänner. — Errichtung von Postämtern in Hirschwang, Lichtenwörth-Nadelburg, Margarethen a/Moos, Pfaffstätten und Wampersdorf. H. M. Z. 540. 23. Jänner. — Einschärfung der Bestimmungen über die von der Beförderung nach Italien ausgeschlossenen Gegenstände. H. M. Z. 2549. 24. Jänner. — Einschärfung der Bestimmungen über die Behandlung der dienstlichen Correspondenzen einzelner Centralstellen in Deutschland nach der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche mit dem Vermerke „Frei lt. Aversum Nr. . . ." versehen sind. H. M. Z. 2688. 25. Jänner. — Errichtung eines Postamtes in Koleč. H. M. Z. 957. 30. Jänner.

Nr. 7. Ausgeg. am 12. Februar. — Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Portugal". H. M. Z. 3980. 31. Jänner. — Aenderung im Fahrpost-Tarife „Belgien". H. M. Z. 3138. 30. Jänner.

Nr. 8. Ausgeg. am 14. Februar. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z 4464. 5. Februar. — Verbot der Zeitschrift „Svoboda". H. M. Z. 5178. 12 Februar. — Regulirung der Postdistanzen auf der Route Reichenberg-Tannwald. H. M. Z. 2152. 2. Februar. — Verschleiß von ungarischen Postwerthzeichen. H. M. Z. 46 536 ex 1883. 30. Jänner.

Nr. 9. Ausgeg. am 22. Februar. — Einbeziehung der Postfrachten in die ungarische Waarenverkehrs-Statistik. H. M. Z. 530. 10. Februar. — Portofreie Behandlung der zwischen k. k. österreichischen und königl. ungarischen Behörden einerseits und den k. und k. diplomatischen Agentien in Bulgarien andererseits gewechselten dienstlichen Sendungen. H. M. Z. 5041. 12. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Roth-Lhota (Červená Lhota). H. M. Z. 3431. 15. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Dolegna. H. M. Z. 3011. 15. Februar. — Einfuhr von Trüffeln, Champignons, Radieschen, schwarzen Rettigen, Möhren und Kartoffeln nach Deutschland. H. M. Z. 5165. 12. Februar. — Zolldeclarationen zu den Fahrpostsendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland. H. M. Z. 338. 18. Jänner. — Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im Verkehre mit Bulgarien. H. M. Z. 4275. 8. Februar.

Nr. 10. Ausgeg. am 26. Februar. — Verbot der Zeitschrift „Die Zukunft". H. M. Z. 6626. 21. Februar. — Verbot der Zeitschrift „Poutník". H. M. Z. 6776. 24. Februar. — Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Portugal". H. M. Z. 4361. 12. Februar. — Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Afrika". H. M. Z. 4364. 12. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Stryhance. H. M. Z. 5176. 19. Februar. — Errichtung von Postämtern in Nieder-Fladnitz und Riegersburg. H. M. Z. 3716. 20. Februar.

Nr. 11. Ausgeg. am 6. März. — Aenderungen im Unterrichte über das bezüglich der Staffetten zu beobachtende Verfahren. H. M. Z. 3220. 20. Februar. — Verzeichniß von weiteren Sammelstellen des k. k. Postsparcassenamtes. H. M. Z. 475. 28. Februar. — Ergänzung des Verzeichnisses der deutschen Zollstellen, über welche die Einfuhr von Pflanzen u. s. w. in Deutschland stattfinden darf. H. M. Z. 6163. 17. Februar. — Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Bulgarien". H. M. Z. 6086. 20. Februar. — Errichtung des k. k. Militär-Postamtes Nr. LV in Glamoc (Bosnien). H. M. Z. 6377. 26. Februar — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 4306. 16. Februar.

Nr. 12. Ausgeg. am 8. März. — Postdampfschiffverbindungen Europa's nach den übrigen Erdtheilen pro 1884. H. M. Z. 47.014 ex 1883. 6. Februar. — Berichtigung des Briefpost-Tarifes und des Fahrpost-Tarifes „Afrika". H. M. Z. 6766. 29. Februar. — Aufhebung der über die Zeitung „Curierul" verhängten Postdebit-Entziehung. H. M. Z. 7698. 2. März. — Errichtung der Postämter in Frohsdorf und Lanzenkirchen. H. M. Z. 6731. 1. März. — Errichtung eines Postamtes in Tryncza. H. M. Z. 7330. 3. März. — Aenderung des § 30 der Bau-Instruction für die bestandenen k. k. Telegraphen-Inspectorate H. M. Z. 347. 29. Februar.

Nr. 13. Ausgeg. am 10. März. — Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro II. Quartal 1884. H. M. Z. 7833. 3. März. Versendung von lebenden Bienen mit der Briefpost. H. M. Z. 7146. 28. Februar. — Aenderung im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 7050. 29. Februar.

Nr. 14. Ausgeg. am 16. März. — Bezug der vom internationalen Postbureau in Bern herausgegebenen Werke über die im internen Verkehre der einzelnen Vereinsländer geltenden Bestimmungen in Betreff der Briefe mit Werthangabe und der Postpackete. H. M. Z. 8750. 12. März. — Ermächtigung des Postamtes Marienbad zum unmittelbaren Zeitungsverkehre mit dem Auslande. H. M. Z. 8047. 6. März. — Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im Verkehre mit Peru. H. M. Z. 8346. 7. März. — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 5933. 4. März.

Nr. 15. Ausgeg. am 22. März. — Provisorische Bestimmungen, betreffend die Anschaffung, Ausfolgung und Verrechnung der Oekonomie-Gegenstände für den Post- und Telegraphenbetrieb. H. M. Z. 46.320 ex 1883.

Nr. 16. Ausgeg. am 1. April. — Festsetzung des Posttrittgeldes für das Sommersemester 1884, d. i. für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1884. H. M. Z. 4880. 21. März. — Beschränkung der Portofreiheit der Centralcommission der „Kincsem"-Lotterie. H. M. Z. 8713. 12. März. — Verlegung des Postamtes Mils nach Schönwies. H. M. Z. 7733. 12. März. — Aenderung im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 8617. 12. März. — Aenderung im Fahrpost-Tarife „Amerika". H. M. Z. 9255. 12. März. — Wiedereröffnung der Dampfschifffahrt auf der unteren Donau. H. M. Z. 9072. 14. März. — Beschränkung der Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarial-Postamtes in Alt-Gradisca (O-Gradisca, Stara-Gradisca) zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. auf den Betrag bis 200 fl H. M. Z. 10.837. 26. März. — Wiederbeginn des telegraphischen Witterungsdienstes für Landwirthe und Einführung chiffrirter Telegramme bei demselben. H. M. Z. 9881. 24 März. — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 8501. 15. März.

Nr. 17. Ausgeg. am 9. April. — Aenderungen im Briefpost-Tarife. H. M. Z 9412. 17. März.

Nr. 18. Ausgeg. am 12. April. — Aenderungen im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 9637. 17. März. — Postdampfschiffverbindung von England nach Neufundland. H. M. Z. 11.587. 3. April. — Errichtung eines Postamtes in Kałahaówka. H. M. Z. 11.441. 4. April. — Einfuhr von Kartoffeln, Rüben, Möhren &c. in Deutschland. H. M. Z. 11.594. 4. April. — Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort nach Nicaragua. H. M. Z. 11.584. 4. April. — Errichtung eines Postamtes in Geinberg. H. M. Z. 12.009. 7. April.

Nr. 19. Ausgeg. am 19. April. — Verzeichniß von weiteren Sammelstellen des k. k. Postsparcassenamtes in Wien. H. M. Z. 709. 9. April. — Hinausgabe eines neuen Verzeichnisses der Post- und Telegraphen-Aemter. H. M. Z. 5044. 18. Februar. — Gebarung mit den ungarischen Postwerthzeichen. H. M. Z. 6379. 16. März. — Aenderung im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 11.515. 27. März. — Errichtung eines Postamtes in Willomitz. H. M. Z. 12.526. 9. April. — Aenderungen im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 10.702. 28. März.

Nr. 20. Ausgeg. am 23. April. — Hinausgabe eines neuen Fahrpost-Tarifes „Luxemburg“. H. M. Z. 11.821. 31. März. — Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarial-Postamtes in Bekes-Gyula zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 12.048. 7. April. — Ermächtigung der königl. ungarischen Aerarial-Postämter in Kis-Márton und Csáktornya zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 13.275. 15. April. — Aenderung im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 13.023. 9. April.

Nr. 21. Ausgeg. am 29. April. — Abänderung der Gebühren für Extrabeilagen von Zeitungen. H. M. Z. 14.573. 27. April. — Aenderungen im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 14.262. 19. April.

Nr. 22. Ausgeg. am 1. Mai. — Ausgabe des neuen Berner Verzeichnisses der Telegraphen-Bureaux. H. M. Z. 8940. 7. April. — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 12.555. 16. April.

Nr. 23. Ausgeg. am 3. Mai. — Auflassung der k. k. Bahnposten Wien—Troppau Nr. 3 und Troppau—Wien Nr. 3 und Ausdehnung des Verkehres der Bahnposten Wien—Brünn Nr. 5 und Brünn—Wien Nr. 5 bis, respective von Troppau. H. M. Z. 11.590. 25. April. — Verzeichniß weiterer Sammelstellen des k. k. Postsparcassenamtes in Wien. H. M. Z. 808. 29. April. — Einfuhr von Blumenzwiebeln in Deutschland. H. M. Z. 14.658. 25. April. — Ermächtigung der königl. ungarischen Aerarial-Postämter in Felegyháza, Nagy-Körös, Szegszárd und Tata (Totis) zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 14.655. 25. April. — Verbot der Zeitschriften „Jednota osvojenych. Nedélni list Dennice Novoveku“, „Našinec“ und „Patriot“. H. M. Z. 15.435. 1. Mai.

Nr. 24. Ausgeg. am 10. Mai. — Abstellung des Rückmeldungs-Verfahrens bei Postanweisungen im österreichisch-ungarischen Postverkehre. H. M. Z. 15.426. 1. Mai. — Zulässigkeit der Versendung lebender Bienen mit der Briefpost im Verkehre mit Italien. H. M. Z. 14.811. 30. April. — Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Spanien“. H. M. Z. 13.150. 28. April.

Nr. 25. Ausgeg. am 12. Mai. — Behandlung der mit der Post weiterzusendenden Telegramme. H. M. Z. 10.162. 6. Mai. — Errichtung eines italienischen Postamtes in Assab am Rothen Meere. H. M. Z. 14.264. 2. Mai. — Ergänzung des Briefpost-Tarifes. H. M. Z. 13.309. 28. April.

Nr. 26. Ausgeg. am 14. Mai. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 15.841. 2. Mai.

Nr. 27. Ausgeg. am 19. Mai. — Kartirung der Francozettel zu Fahrpostsendungen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. H. M. Z. 14.010. 3. Mai. — Errichtung der k. k. Bahnposten Wien—Krakau und retour Nr. 3. H. M. Z. 15.860. 3. Mai. — Gebührenfreiheit für Witterungs-Telegramme von Pancsova und Sarajevo nach Wien. H. M. Z. 15.215. 7. Mai. — Errichtung eines Postamtes in Kötsch. H. M. Z. 15.985. 7. Mai. — Errichtung eines Postamtes in Feistritz a Drau. H. M. Z. 15.986. 7. Mai. — Errichtung eines Postamtes in Doudleb. H. M. Z. 15.389. 9. Mai. — Vertheilung des Nachtrages Nr. 1 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 15.881. 6. Mai.

Nr. 28. Ausgeg. am 28. Mai. Verbot der Zeitschrift „L'Explosion“. H. M. Z. 18.307. 22. Mai. — Verbot der Zeitschrift „Alarma“. H. M. Z. 18.308. 22. Mai. — Sistirung des Postamtes Schloßhof. H. M. Z. 16.192. 7. Mai. — Einführung der Postanweisungen im Verkehre zwischen Deutschland und den k. k. Postämtern in Smyrna, Salonich, Beyrut, Rustschuk und Varna. H. M. Z. 16.044. 18. Mai. — Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 16.151. 16. Mai.

Nr. 29. Ausgeg. am 30. Mai. — Abdruck von Nr. 64 R. G. Bl.

Nr. 30. Ausgeg. am 31. Mai. — Errichtung eines Postamtes in Dolac inferiore. H. M. Z. 18.206. 26. Mai.

Nr. 31. Ausgeg. am 7. Juni. — Abänderung der Drucksorten für die Verbuchung der aufgegebenen und angekommenen Privat- und Staats-Telegramme. H. M. Z. 17.795. 16. Mai.

Nr. 32. Ausgeg. am 9. Juni. — Abdruck von Nr. 41 R. G. Bl. — Ermächtigung der nichtärarischen Postämter zum Vertriebe von Eisenbahn-Frachtbriefen mit eingedrucktem Finanz-Stempelzeichen und zur Annahme von Bestellungen auf dergleichen Frachtbriefe. — H. M. Z. 15.478. 9. Mai.

Nr. 33. Ausgeg. am 14 Juni. — Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro III. Quartal 1884. H. M. Z. 19.787. 3. Juni. — Errichtung der k. k. Bahnposten Nr. 71 und 72 auf der Eisenbahnlinie zwischen Prerau und Böhmisch-Trübau. H. M. Z. 11.366. 23. Mai. — Postverbindung zwischen England einerseits, Mauritius und Madagascar anderseits. H. M. Z. 19.052. 30. Mai.

Nr. 34. Ausgeg. am 18. Juni. — Aenderung in der Fahrordnung der Postdampfer aus England nach St. Helena und Ascension. H. M. Z. 19.889. 6. Juni. — Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort nach Japan. H. M. Z. 18.151. 26. Mai. — Aenderung im Fahrpost-Tarife „Afrika“. H. M. Z. 19.279. 27. Mai. — Errichtung eines Postamtes in Racice. H. M. Z. 18.602. 28. Mai. — Aenderung im Briefpost-Tarife. H. M. Z. 19.055. 30. Mai. — Einschärfung der Bestimmungen über die Behandlung der Rückscheine im internationalen Postverkehre. H. M. Z. 18.304. 31. Mai. — Durchfuhr von Pflanzen u. s. w. in Deutschland. H. M. Z. 19.977. 5. Juni. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 19.111. 26. Mai. — Auflassung der Poststation Völkermarkt in Kärnten. H. M. Z. 19.392. 3. Juni. — Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarial-Postamtes in Orsova zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 20.424. 9. Juni.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Kanzleidirector in Allerhöchstihrem Obersthofmarschallamte Dr. August Ritter von Battioli anläßlich dessen Pensionirung den Freiherrnstand taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath Dr. Eduard Sauter zum Oberfinanzrathe der Innsbrucker Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzrath Johann Kempf zum Oberfinanzrathe der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben den Oberrechnungsrath des Postsparcassenamtes Anton Gröger zum Rechnungsdirector ernannt und demselben den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstmeister Gottfried Posch in Innsbruck anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des städtischen Steueramtes in Wien Rudolph Rehak das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Robert Otto in Danzig zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat die Postcontrolore Hermann Wenos, Franz König, Franz von Desloges, Joseph Schauer, Gustav Ullmann, Joseph Salášek und Johann Reischl zu Oberpostcontroloren der Post- und Telegraphen-Direction für Oesterreich unter der Enns ernannt.

Erledigungen.

Polizeiärztliche Functionärsstellen bei den k. k. Wiener Bezirkscommissariaten Neubau und Roßau mit jährlicher Remuneration, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 79.)

Adjunctenstelle in der neunten, eventuell eine Officialsstelle in der zehnten Rangsclasse, beziehungsweise eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. niederösterreichischen Landeshauptcasse in Wien gegen Erlag einer Dienstcaution, u. zw. für die Adjunctenstelle mit 1100 fl., für die Officialsstelle mit 900 fl., bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 81.)

Dreizehn landesfürstliche Bezirks-Thierarztesstellen in der eilften Rangsclasse im Verwaltungsgebiete der niederösterreichischen Statthalterei, bis 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 82.)

Hauptcassiersstelle bei der k. k. niederösterreichischen Landeshauptcasse in Wien in der achten Rangsclasse gegen Caution, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 82.)

Lottoamtsofficialsstelle bei einem der k. k. Lottoämter in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Lottoamtsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse. (Amtsbl. Nr. 83.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 41 und 42 der Erkenntnisse.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.